

## **ANHANG II:**

### **Auszug aus Part.FCL betreffend fortlaufender Flugerfahrung bei LAPL-Lizenzen sowie SPL und BPL Lizenzen**

#### **FCL.140.A LAPL(A) — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (Flugzeug)**

- a. Inhaber einer LAPL(A) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten als Flugzeug- oder TMG-Piloten mindestens Folgendes absolviert haben:
  - (1) mindestens 12 Flugstunden als PIC einschliesslich 12 Starts und Landungen und
  - (2) Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.
- b. Inhaber einer LAPL(A), die die Anforderungen gemäss Buchstabe a nicht erfüllen, müssen
  - (1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer ablegen, bevor sie die Ausübung der mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen, oder
  - (2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäss Buchstabe a zu erfüllen.

#### **FCL.140.H LAPL(H) — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (Hubschrauber)**

- a. Inhaber einer LAPL(H) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 12 Monaten auf Hubschraubern dieses Musters mindestens Folgendes absolviert haben:
  - (1) mindestens 6 Flugstunden als PIC einschliesslich 6 Starts, Landeanflügen und Landungen sowie
  - (2) Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.
- b. Inhaber einer LAPL(H), die die Anforderungen gemäss Buchstabe a nicht erfüllen, müssen:
  - (1) (eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer auf dem besonderen Muster bestehen, bevor sie die Ausübung der mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen, oder
  - (2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäss Buchstabe a zu erfüllen

#### **FCL.140.S LAPL(S) — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (Segelflug)**

- a. Segelflugzeuge und Motorsegler. Inhaber einer LAPL(S) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte auf Segelflugzeugen oder Motorseglern nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten auf Segelflugzeugen oder Motorseglern, ausser TMG, mindestens Folgendes absolviert haben:
  - (1) 5 Stunden Flugzeit als PIC einschliesslich 15 Starts;
  - (2) Schulungsflüge mit einem Lehrberechtigten;
- b. TMG. Inhaber einer LAPL(S) dürfen ihre Rechte auf einen TMG nur ausüben, wenn sie
  - (1) auf TMGs in den letzten 24 Monaten Folgendes absolviert haben:
    - i) mindestens 12 Flugstunden als PIC einschliesslich 12 Starts und Landungen sowie
    - ii) eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.
  - (2) Wenn der Inhaber der LAPL(S) auch die Rechte zum Fliegen von Flugzeugen besitzt, können die Anforderungen gemäss Nummer b) (1) auf Flugzeugen erfüllt werden.
- c. Inhaber einer LAPL(S), die die Anforderungen gemäss Buchstabe a oder b nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen,
  - (1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer auf einem Segelflugzeug bzw. einem TMG ablegen oder
  - (2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäss Buchstabe a oder b zu erfüllen.

**FCL.140.B LAPL(B) — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (Ballonfahrer)**

- a. Inhaber einer LAPL(B) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:
  - (1) 6 Flugstunden als PIC, einschliesslich 10 Starts und Landungen, sowie
  - (2) eine Schulfahrt mit einem Lehrberechtigten;
  - (3) daneben müssen Piloten, wenn sie dazu qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fahren, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Flugzeit in dieser anderen Klasse einschliesslich 3 Starts und Landungen absolviert haben;
- b. Inhaber einer LAPL(B), die die Anforderungen gemäss Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen:
  - (1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in der entsprechenden Klasse ablegen, oder
  - (2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäss Buchstabe a zu erfüllen.

**FCL.230.S SPL — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (Segelflug)**

Inhaber einer SPL dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie die Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung gemäss FCL.140.S erfüllen.

**FCL.230.B BPL — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (Ballonfahrer)**

- a. Inhaber einer BPL dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:
  - (1) 6 Flugstunden als PIC, einschliesslich 10 Starts und Landungen, sowie
  - (2) einen Schulungsflug mit einem Lehrberechtigten in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalte, für den sie Rechte besitzen;
  - (3) ausserdem müssen Piloten, wenn sie qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fliegen, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Flugzeit in dieser anderen Klasse einschliesslich 3 Starts und Landungen absolviert haben.
- b. Inhaber einer BPL, die die Anforderungen gemäss Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen,
  - (1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse und mit dem maximalen Hülleninhalte, für den sie Rechte besitzen, absolviert haben oder
  - (2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäss Buchstabe a zu erfüllen.